

Leistungsverträge mit dem Verein BeJazz und dem Verein Kulturhof Schloss Köniz 2016 - 2019
Kredite und Beschluss; Direktion Präsidiales und Finanzen

Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Die Umsetzung des neuen kantonalen Kulturförderungsgesetzes KKFG führt unter anderem zu einer Verlagerung der Kosten innerhalb der Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Neu werden Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung gemeinsam von der Standortgemeinde (48%), dem Kanton (40%) und der Regionalkonferenz (12%) finanziert. Im Mai 2014 legte der Regierungsrat die Liste dieser Institutionen vor. Neben 11 Institutionen der Stadt Bern erhalten vier Kulturinstitutionen in der Region den Status "regional bedeutend". Es sind dies:

- BeJazz in den Vidmarhallen
- Kulturhof Schloss Köniz
- Reberhaus Bolligen
- Mühle Hunziken Rubigen

Für die Gemeinde Köniz hat dies zur Folge, dass die beiden auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Institutionen ab 1.1.2016 tripartit, d.h. gemeinsam von Gemeinde, Kanton und RKBM finanziert werden. Für beide Institutionen müssen auf diesen Zeitpunkt neue Leistungsvereinbarungen vorliegen. Das Parlament wurde der Sitzung vom 15. September 2014 zu den Eckwerten dieser neuen Leistungsverträgen konsultiert. Über kleinere Anpassungen im Verteilschlüssel der finanziellen Leistungen der Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland informierte der Gemeindepräsident an der Parlamentssitzung vom 8. Dezember 2014.

Die aktuelle Lage

a) Verein BeJazz

Der Verein BeJazz betreibt in den Vidmarhallen einen Jazzclub und veranstaltet pro Jahr rund 60 Konzerte mit vorwiegend Schweizer Musikerinnen und Musikern. Bis 31.12.2015 hat BeJazz einen Leistungsvertrag mit der Stadt Bern (CHF 105'000); zusätzlich erhält BeJazz vom Kanton Bern pro Jahr einen Beitrag von CHF 35'000 und von der Gemeinde Köniz weitere CHF 20'000. Das ergibt ein Total von CHF 160'000.

b) Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK

Mit dem Verein Kulturhof Schloss Köniz hat die Gemeinde seit Jahren einen Leistungsvertrag, der die Aufgaben und Pflichten beider Seiten sowie die finanzielle Unterstützung der kulturellen Leistungen regelt. Bis Ende 2013 basierte der Vertrag auf dem Nettoprinzip, per 1.1. 2014 trat ein neuer Vertrag in Kraft, der auf der Grundlage der Bruttokosten ausgehandelt wurde (s. Beilage 3).

Gemäss diesem Vertrag erhält der Verein Kulturhof Schloss Köniz einen jährlichen Globalbeitrag von CHF 253'500. Davon fliessen rund CHF 162'100 zurück an die Gemeinde (Mietkosten, Entschädigung Hauswart, pauschale Nebenkosten, Informatikzentrum Köniz-Muri und Revision). Netto unterstützt die Gemeinde den Verein Kulturhof entsprechend mit rund CHF 91'400.

2. Die Bedeutung der beiden Kulturinstitutionen für die Gemeinde Köniz

a) BeJazz

Der Verein **BeJazz** hat seinen Sitz seit 2007 in den Vidmarhallen und betreibt in Vidmar:2, dem kleineren der von Konzert Theater Bern belegten Räume, einen Jazz Club. 1982 wurde die Vorgängerinstitution von BeJazz, die „Interessensgemeinschaft Improvisierte Musik“, gegründet, die sich zum Ziel gesetzt hatte, die Rahmenbedingungen für Jazz, Blues und Rock in Bern zu verbessern. Es waren vor allem die Musiker selbst, die sich für dieses Anliegen engagierten, und auch heute besteht der Vorstand noch beinahe zur Hälfte aus Berufsmusikern, was in der Veranstalterszene tendenziell eher eine Ausnahme ist. Genau dieses Kenntnis des Konzertalltags macht den Verein sehr authentisch.

Lange Zeit war BeJazz in der Berner Dampfzentrale beheimatet und etablierte sich dort als innovativer Club, der vorwiegend zeitgenössischen Schweizer Jazz programmierte und lokal und regional Nachwuchsförderung betrieb. Eine programmatische Neuausrichtung der Dampfzentrale bewog BeJazz im Jahr 2004 dazu, diese Spielstätte zu verlassen. Bis 2007 war der Verein ohne festen Auftrittsort, bevor er in den Vidmarhallen eine neue Bleibe fand.

In der Zwischenzeit hat sich BeJazz zu einer festen Grösse in den Vidmarhallen etabliert und trägt mit dazu bei, dass das Areal über Konzert Theater Bern hinaus als Könizer Kulturort bekannt geworden ist.

BeJazz hat ein ganz klares künstlerisches Profil: der Verein ist eine Interessensgemeinschaft von Berner Musikschaaffenden, ist nicht profitorientiert und setzt sich für zeitgenössischen Schweizer Jazz ein. Die in den Statuten festgehaltene nachhaltige Förderung der lokalen und nationalen Jazzszene ist auch für Könizer Jazzmusikerinnen und –musiker eine grosse Chance, regelmässig zu Hause in einem renommierten Club aufzutreten.

b) Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK

Der **VKSK** betreibt im Auftrag der Gemeinde das kulturelle Angebot auf dem Schlossareal und bietet der Könizer Bevölkerung ein ausgesprochen breites Angebot von Kulturveranstaltungen an. Konzerte in allen musikalischen Sparten, Kleinkunst, Anlässe für Kinder, Tanz, Ausstellungen und Lesungen zählen dazu, aber auch der Haber-Cup (Boules-Turnier), das sommerliche Tanzen im Schlosshof oder Disco tragen wesentlich zur vielfach gewünschten Belebung des Schlossareals bei.

Besucherinnen und Besucher schätzen das Angebot und identifizieren sich mit dem Schloss. Das besondere Ambiente wird auch für private Feste oder Firmenanlässe regelmässig genutzt.

In die Region hinaus strahlten (und strahlen) zudem der Empfang der neu gewählten Bundesrätin Simonetta Sommaruga 2010, die Feier zu ihrer Wahl als Bundespräsidentin 2015, der Donnschtig-Jass 2011, das Wakker-Fest 2012, die alle auf dem Schlossareal durchgeführt wurden. Als Veranstalter trat der VKSK neben den regulären Programmen vor allem mit dem Openair-Konzert von Stephan Eicher im Sommer 2013 in Erscheinung.

Der Kulturhof hat sich als Veranstalter über die Gemeindegrenze hinaus einen Namen gemacht und ist in der Region als attraktiver Ort für kulturelle Veranstaltungen bekannt und geschätzt. Dies hat eine positive Wirkung auf die Wahrnehmung von Köniz als einer innovativen und lebenswerten Gemeinde.

Der in der bisherigen Leistungsvereinbarung vorgeschriebene Einbezug von Könizer Kulturschaaffenden bietet den einheimischen Künstlerinnen und Künstlern immer wieder Gelegenheit, sozusagen zu Hause vor bekanntem Publikum aufzutreten.

Für Köniz als zwölftgrösste Gemeinde der Schweiz stellen die beiden Institutionen eine grosse Chance und Gelegenheit dar, sich als Ort zu positionieren, der zwei Veranstalter unterschiedlicher Ausrichtung unterstützt: Einerseits den Verein BeJazz, der sich auf zeitgenössischen Schweizer Jazz spezialisiert hat, andererseits den VKSK, der dank der Breite seines Programms sehr viele verschiedene Besuchergruppen anspricht.

3. Die neuen Verträge

In Art. 4 der kantonalen Kulturförderverordnung KKFV ist festgehalten, welche Punkte in den Leistungsverträgen mit den Kulturinstitutionen mindestens geregelt sein müssen:

- a) die Leistungen der Kulturinstitution
- b) Die Abgeltung dieser Leistungen durch Betriebsbeiträge des Kantons
- c) Die Eigenleistungen und der anzustrebende Kostendeckungsgrad der Kulturinstitution
- d) Vorgaben für die Rechnungslegung der Kulturinstitution und die Rechnungsprüfung
- e) Das Controlling sowie die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Kulturinstitution
- f) Die Folgen von Leistungsstörungen
- g) Die Vertragsdauer oder, bei unbestimmter Dauer, die Kündigung.

Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland hat in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Stadt Bern einen Musterleistungsvertrag erarbeitet, der als Grundlage für alle neuen tripartiten Verträge dient. Die Gemeinde Köniz wurde jeweils konsultiert, wenn es zu Anpassungen kam. Diese einheitlichen Verträge erleichtern das Controlling der insgesamt 13 Institutionen von regionaler Bedeutung und erlauben es, die Leistungen bei Bedarf im Querschnitt zu evaluieren und zu vergleichen.

Das neue Kulturförderungsgesetz stellt sicher, dass in allen Regionen des Kantons Bern ein breites und abwechslungsreiches Kulturangebot existiert (KKFG Art. 5). Aus diesem Grund beteiligt sich der Kanton auch substantiell an der Finanzierung jener Institutionen, die der Regierungsrat als „regional bedeutend“ eingestuft hat (KKFG Art. 19).

Von Anfang an war klar, dass der Kanton nicht auf die in den laufenden Verträgen geltenden Leistungen der Institutionen einwirken wollte, sondern dass diese grundsätzlich wie bisher weitergeführt würden. Auch die Regionalkonferenz hatte nicht den Anspruch, an den bisherigen Leistungen etwas zu verändern. Aus diesem Grund weisen die neuen tripartiten Verträge in Bezug auf die Leistungen der Kulturinstitutionen keine Änderungen auf.

a) Verein BeJazz

Die neue, tripartite Leistungsvereinbarung mit dem Verein BeJazz weist keine wesentlichen Änderungen auf zur aktuell gültigen. Die Vertragspartner waren sich in den Verhandlungen einig, dass der bisherige Vertrag nicht angepasst werden müsse (vgl. Beilagen 1 und 2).

b) Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK

Im Jahr 2011, als die Gemeinde Köniz bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und beim Kanton die Subventionshöhe an den VKSK eingeben musste, wurden die Zahlen auf der Grundlage des Jahres 2010 erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war der Verein nach dem Nettoprinzip mit CHF 120'000 unterstützt worden. Dieser Betrag wurde in der Folge nie mehr korrigiert – auch nicht, nachdem der aktuell gültige Vertrag ausgehandelt worden war (vgl. Beilage 3, Art. 19). Als dieses Versehen Anfang 2014 festgestellt wurde, war es zu spät, um daran noch etwas zu ändern. Die finanzielle Situation von Kanton und Regionalkonferenz liess eine Erhöhung der Subventionen nicht mehr zu. Daher finanzieren die Gemeinde Köniz, der Kanton Bern und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland ab 1.1.2016 nur einen Teil der effektiven Leistungen an den VKSK gemeinsam.

Die besondere Situation, dass der VKSK nicht in einer beliebigen Liegenschaft, sondern auf dem Schlossareal der Gemeinde tätig ist, und dass er auf diesem Areal auch Aufgaben erfüllt, die von seinen kulturellen Leistungen zu trennen sind, erfordert besondere Regelungen. Diese Leistungen (Mietkosten, Entschädigung Hauswart, pauschale Nebenkosten, IZ-Dienstleistungen und Revision) müssen in einem zusätzlichen bilateralen Vertrag (Gemeinde Köniz – VKSK) geregelt werden.

Dem Parlament liegen in diesem Fall zwei Vereinbarungen vor: ein **Leistungsvertrag Kultur** (tripartit zwischen Gemeinde, Kanton, RKBM und VKSK) sowie eine **Vereinbarung in Ergänzung zum Leistungsvertrag** (zwischen Gemeinde und VKSK).

Leistungsvertrag Kultur (Beilage 4)

Die kulturellen Leistungen bleiben im Vergleich mit dem laufenden Vertrag unverändert, weder der Kanton noch die Regionalkonferenz wünschten Anpassungen der Leistungen des Vereins. Neu dazukommen ist im **Leistungsvertrag Kultur** insbesondere Art. 18 zum Kostendeckungsgrad. Dieser Artikel ist standardmässig in allen neuen tripartiten Vereinbarungen enthalten und entspricht heute dem Standard in der Kulturförderung. Die Institutionen müssen nachweisen, dass sie einen wesentlichen Anteil ihres Umsatzes selbst erwirtschaften.

Vereinbarung in Ergänzung zum Leistungsvertrag Kultur (Beilage 5)

Diese Vereinbarung regelt alle Leistungen, die nur gerade zwischen der Gemeinde Köniz und dem VKSK vereinbart werden und die nicht Teil der tripartiten Vereinbarung sind. Die folgende kurze Tabelle nennt die wesentlichen Themen sowie die Regelungsorte im neuen und im bisherigen Vertrag:

Vereinbarung in Ergänzung zum LV 2016 – 2019 (Beilage 5)	Leistungsvertrag 2014 – 2017 (Beilage 3)
Art. 1 Kinder- und Jugendmedienfestival Köniz (KiBuK) auf dem Schlossareal	Art. 4 Kinder – und Jugendmedienfestival Köniz (KiBuK) auf dem Schlossareal
Art. 2 – 8 Bestimmungen zu den Räumlichkeiten	Art. 8 – 14 Vermietung, Rahmenbedingungen
Art. 9 – 14 Leistungen und Geldflüsse	Art. 15 – 20 Leistungen, Rechte und Pflichten der Gemeinde

In diesem Vertrag sind insbesondere die Kosten aufgelistet, die der VKSK gegenüber der Gemeinde entrichten muss, resp. die ihm von der Gemeinde für erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden (s. Beilage 5, Anhang 1).

4. Finanzen

Insgesamt bezahlt die Gemeinde Köniz in der Subventionsperiode 2016–2019 pro Jahr CHF 272'948 an die beiden Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung. Davon werden beim VKSK CHF 138'548 als Anteil Mietkosten und IZ-Dienstleistungen gleich wieder verrechnet. In Rechnung gestellt werden dem VKSK ein Anteil an die Hauswartkosten, an die Druckerei, eine Pauschale an die Nebenkosten sowie die Rechnungsrevision (Total CHF 23'500).

Aufwand	1 Jahr	4 Jahre
BeJazz		
Könizer Beitrag an den tripartiten Betriebsbeitrag von total CHF 176'000 pro Jahr	76'800	307'200
Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK		
Könizer Beitrag an den tripartiten Betriebsbeitrag von total CHF 120'000 pro Jahr	57'600	230'400
Zusätzlicher Könizer Globalbeitrag	138'548	554'192
Aufwand total ("Brutto")	<u>272'948</u>	<u>1'091'792</u>

Ertrag (ausschliesslich von Seiten VKSK)	1 Jahr	4 Jahre
Miete	112'688	450'752
EDV	25'860	103'440
Heiz- und Nebenkosten	10'000	40'000
Hauswart	8'000	32'000
Druckerei	3'500	14'000
Revision	2'000	8'000
Ertrag total	<u>162'048</u>	<u>648'192</u>
"Netto"-Aufwand der Gemeinde Köniz	<u><u>110'900</u></u>	<u><u>443'600</u></u>

5. Folgen bei Ablehnung

Das neue Kulturfördergesetz des Kantons Bern regelt die tripartite Finanzierung von Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung (Art. 18 f. KKFG, BSG 423.11). Eine Ablehnung der neuen Verträge hätte zur Folge, dass insbesondere der Verein BeJazz, dessen aktuelle Leistungsvereinbarung am 31.12.2015 ausläuft, per 1.1.2016 ohne neuen Subventionsvertrag wäre und eine neue Vereinbarung ausgehandelt werden müsste. Da einerseits die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland allen neuen Leistungsvereinbarungen mit den 13 Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung zustimmen müssen und andererseits auch der Regierungsrat alle Verträge verabschieden muss, würde die Umsetzung des KKFG in der Gemeinde Köniz im Falle einer Ablehnung um unbestimmte Zeit verzögert.

6. Subventionsperiode 2020 – 2023

Die Gemeinde Köniz hat sowohl beim Kanton als auch bei der Regionalkonferenz Bern-Mittelland bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass die auf dem Nettoprinzip basierende tripartite Finanzierung des Vereins Kulturhof nicht korrekt ist. Für die Subventionsperiode 2020–2023 wird entsprechend eine Bruttofinanzierung angestrebt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für den Abschluss des Leistungsvertrags mit dem **Verein BeJazz** für die Jahre 2016 bis 2019 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 307'200 (jährlich CHF 76'800) für den Könizer Beitrag an den tripartiten Betriebsbeitrag bewilligt, zulasten Konto 1400.365.90 (Beitrag an BeJazz).
2. Für den Abschluss der Leistungsverträge mit dem **Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK** für die Jahre 2016 bis 2019 werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt, zulasten Konto 1400.365.85 (Beitrag an Verein Kulturhof Schloss Köniz):
 - a) für den Könizer Beitrag an den tripartiten Betriebsbeitrag CHF 230'400 (jährlich CHF 57'600)
 - b) für den Beitrag in Ergänzung zum tripartiten Betriebsbeitrag CHF 554'192 (jährlich CHF 138'548)
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die entsprechenden Verträge abzuschliessen

Köniz, 25. Februar 2015

Der Gemeinderat

Beilagen:

- 1) Leistungsvertrag BeJazz 2012-2015 (Stadt Bern und BeJazz)
- 2) Neuer Leistungsvertrag BeJazz 2016-2019 (tripartit)
- 3) Leistungsvertrag VKSK 2014-2015 (Gemeinde Köniz und VKSK)
- 4) Neuer Leistungsvertrag Kultur VKSK 2016-2019 (tripartit)
- 5) Vereinbarung in Ergänzung zum Leistungsvertrag VKSK 2016-2019 (Gemeinde Köniz und VKSK)

Leistungsvertrag 2012 - 2015

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Präsidioldirektion, Junkerngasse 47, 3011 Bern, Stadtpräsident Alexander Tschäppät

und

dem **Verein BeJazz**, Könizstrasse 161, 3097 Bern-Liebefeld, handelnd durch den Vorstand

betreffend

Finanzielle Unterstützung des Vereins

gestützt auf

- Artikel 17 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹
- das Reglement vom 30. Januar 2003² betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003³ betreffend die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck und Tätigkeit des Vereins

BeJazz setzt sich als nichtprofitorientierte Interessengemeinschaft von Berner Musikschaftern und einer breiteren Trägerschaft für den zeitgenössischen Jazz ein. Ziel ist die nachhaltige Förderung der lokalen sowie nationalen Jazzszene. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Unterstützung des Vereins durch die Stadt Bern für Aktivitäten und Leistungen gemäss dem 2. Kapitel dieses Vertrags und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Kapitel: Leistungen

1. Abschnitt: Hauptleistung

Art. 3 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein führt Veranstaltungen im Bereich des zeitgenössischen Jazz durch. Sie bestehen aus Einzelkonzerten, Konzertreihen und einem Winterfestival

¹ GO; SSSB 101.1

² Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

³ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

² Pro Jahr werden mindestens 60 Konzerte durchgeführt, davon mindestens acht am Winterfestival.

³ Der Verein arbeitet mit Schulen und Jugendinstitutionen zusammen mit dem Ziel, junge Menschen an den Jazz heranzuführen.

2. Abschnitt: Weitere Pflichten und Leistungsvorgaben

Art. 4 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 50% der Gesamtaufwendungen.

³ Der Eigenfinanzierungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Artikel 3 abzüglich des Globalbeitrags gemäss Artikel 11 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Artikel 3.

⁴ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 5 Rechnung

¹ Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 6 Informationsverhalten

Der Verein weist in seinen Publikationen auf die von der Stadt gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Berner Kulturinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

² Er organisiert Austauschprojekte mit Partnerorganisationen.

Art. 8 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi, Studierende und Lernende, AHV- und IV-Beziehende geniessen reduzierte Eintrittspreise.

² Der Verein sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den Veranstaltungen haben.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 9 Entschädigung

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 10 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes von 24. März 1995⁴ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung seines Vorstands strebt der Verein eine angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der beiden Geschlechter an.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 11 Globalbeitrag

¹ Die Stadt unterstützt die Aktivitäten des Vereins mit einem jährlichen Globalbeitrag von

Fr 105 000.00.

² Die Stadt entrichtet ihren Beitrag nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

³ Für Leistungen gemäss Art. 3 sind weitere Beiträge an den Verein aus den Mitteln der direkten Förderung der Stadt Bern ausgeschlossen.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

1. Abschnitt: Controlling

Art. 12 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Stadt oder eine von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, zur Kontrolle der Leistungserfüllung des Vereins Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz. Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

² Die Abteilung Kulturelles bzw. deren Vertreterin oder Vertreter (Controllinggruppe) sowie eine Begleitperson hat im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind voranzumelden.

³ Die Stadt lädt den Verein jährlich zu einem Controllinggespräch ein.

2. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 13 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁵.

² Vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unterbreitet er der Stadt zur Kenntnisnahme das Budget für das Folgejahr sowie die von der (statutarischen) Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

³ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁵ OR; SR 220

Art. 14 Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres über den Vollzug des Leistungsvertrags. Insbesondere enthält die Berichterstattung Angaben über die erbrachten Leistungen, dies nach einem von der Stadt festgelegten Raster.

Art. 15 Weitere Informationspflichten

¹ Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

² Der Verein erhebt Statistiken nach den Vorgaben der Stadt.

6. Kapitel: Vertragsstreitigkeiten und -verletzungen

Art. 16 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen von Vertragsverletzungen einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung (Artikel 17) und vorzeitige Vertragsauflösung (Artikel 18).

Art. 17 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

Art. 18 Vorzeitige Vertragsauflösung

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden, sofern

a. eine Vertragspartei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt;

b. der Verein

- der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;

- Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;

- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;

- von Gesetzes wegen (Art. 77 f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 19 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

² Die Parteien nehmen rechtzeitig vor Ende der Vertragsdauer Verhandlungen über eine all-fällige Erneuerung dieses Vertrages auf.

³ Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragserneuerung hat.

Art. 20 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Bern,

18.04.2011

Verein BeJazz

Der Präsident

Michael Bonanomi

Bern,

12.05.2011

Stadt Bern

Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 8. Dezember 2010, GRB Nr. 1822

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
3. der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Kommission Kultur

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

dem Verein BeJazz (nachfolgend Verein), Könizstrasse 161, 3097 Liebefeld, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2016–2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 5, 7, 12–14, 18, 19 und 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- die Artikel 8–13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein setzt sich als nichtprofitorientierte Interessengemeinschaft von Berner Musikschaftern und einer breiteren Trägerschaft für den zeitgenössischen Jazz ein. Ziel ist die nachhaltige Förderung der lokalen sowie nationalen Jazzszene. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten. (Statuten mit Stand vom Mai 2005, Artikel 2)

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

¹ KKFG; BSG 423.11

² KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein führt Veranstaltungen im Bereich des zeitgenössischen Jazz durch. Sie bestehen aus Einzelkonzerten, Konzertreihen und einem Festival.

² Pro Jahr werden mindestens 60 Konzerte durchgeführt, davon mindestens 8 im Festivalrahmen.

³ Der Verein arbeitet mit Schulen und weiteren Institutionen zusammen mit dem Ziel, junge Menschen an den Jazz heranzuführen.

⁴ Er setzt sich nach Möglichkeit auch über die Konzertveranstaltungen hinaus für die regionale Jazzszene ein.

⁵ Er sorgt dafür, dass

- neue Formen der Vermittlung berücksichtigt werden,
- neue Publikumssegmente erschlossen werden.

⁶ Er setzt sich zum Ziel, bei den Club- und Festivalkonzerten jährlich mindestens 4500 Besucherinnen und Besucher zählen zu können.

Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Er gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

Art. 6 Informationsverhalten

Der Verein weist in seinen Publikationen auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

Der Verein spricht sich mit anderen vergleichbaren Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland bezüglich Terminbelegungen und Programmation ab. Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 8 Besucherherkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland einmal in der Vertragsperiode durchgeführten Besuchererhebung.

Art. 9 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 11 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein in aller Regel die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Vorstands strebt der Verein eine angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter an.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 14 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 160'000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 15 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

a die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 76'800

b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 64'000

³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁴ BV; SR 101

c die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 19'200

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 18 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ In der Vertragsperiode strebt der Verein einen Kostendeckungsgrad von 50 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Art. 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Art. 4.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Gemeinde Köniz ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 20–22 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Seitens der Standortgemeinde Köniz ist die Fachstelle Kultur erste Ansprechstelle für alle Belange dieses Vertrags.

Art. 20 Evaluationsgespräch

¹ Die Beitragsgeber führen mit dem Verein mindestens alle zwei Jahre ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

² Der Verein orientiert insbesondere über den Vollzug des Leistungsvertrags. Das Gespräch erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

³ Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher voranzumelden.

Art. 21 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁵.

² Er unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das Folgejahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

³ Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Gemeinde Köniz umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Statuten sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

⁵ OR; SR 220

⁶ VRPG; BSG 155.21

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet, wenn Massnahmen gemäss Artikel 84a ZGB ergriffen werden müssen oder wenn der Verein eine Zweckänderung erfährt oder aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 25 bis am 31. Dezember 2019.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Liebfeld,

Verein BeJazz:
Für den Vorstand

Köniz,

Im Namen des Gemeinderats
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Zustimmung durch das Gemeindeparlament mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]

Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland....

Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB XXXX vom XX.XX.XXXX



Leistungsvertrag

zwischen

der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz
(im Folgenden Gemeinde)

und

dem **Verein "Kulturhof Schloss Köniz" VKSK**, Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz
(im Folgenden Verein)

Die Gemeinde und der Verein vereinbaren, gestützt auf folgende Grundlagen:

- die Gemeindeordnung der Gemeinde Köniz, Artikel 3 Buchstabe f
- die Statuten des Vereins VKSK vom 14. Januar 1998 (mit Änderungen vom 14. Januar 1998, 12. Juni 2009 und 15. Mai 2012)

Folgendes:

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Leistungen des Vereins gemäss den Artikeln 3 bis 7 durch die Gemeinde und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Art. 2 Künstlerische Programmfreiheit

Die Gemeinde anerkennt die künstlerische Freiheit und die Programmfreiheit des Vereins.

2. Leistungen des Vereins

2.a. Kulturbetrieb

Art. 3 Der Verein als Kulturveranstalter

¹ Der Verein führt als Veranstalter auf dem Schlossareal in Köniz einen durchgehenden Kulturbetrieb, der das Könizer Kulturleben bereichert:

- a. Als Veranstalter führt er ein Gastspielprogramm mit Anlässen verschiedener Sparten, z. B. Kleinkunst, Konzerte, Schauspiel, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater, für ein vorwiegend erwachsenes Publikum durch.
- b. Als Veranstalter berücksichtigt der Verein Kulturschaffende mit mindestens regionaler Ausstrahlung sowie Kulturschaffende mit engem Bezug zu Köniz. Er berücksichtigt Könizer Kulturschaffende sowie junge Könizer Talente, indem er sie angemessen einbezieht. Der Anteil Veranstaltungen von Kulturschaffenden mit engem Bezug zu Köniz und/oder Könizer Kulturschaffenden am Gastspielprogramm des Vereins beträgt mindestens 10 %.
- c. Er setzt die Veranstaltungen verschiedener Sparten in ein qualitativ und quantitativ ausgewogenes Verhältnis zueinander.
- d. Als Veranstalter strebt der Verein an, mindestens einmal jährlich eine Veranstaltung durchzuführen, die ein ausgesprochen breites Publikum anspricht (z. B. Boules-Turnier, Weihnachtsmarkt, grosses Openair-Konzert).

² Der Verein tritt in der Regel nicht als Produzent auf.

³ Der Verein veranstaltet mindestens 50 Kulturveranstaltungen pro Jahr (ausgenommen Fälle reiner Vermietung), wobei er während 11 Monaten im Jahr einen über das Jahr verteilten Veranstaltungsbetrieb gewährleistet.

Art. 4 Kinder- und Jugendmedienfestival Köniz (KiBuK) auf dem Schlossareal

¹ Für das Kinder- und Jugendmedienfestival Köniz (KiBuK), das die Gemeinde alle zwei Jahre auf dem Schlossareal durchführt, arbeitet der Verein mit dieser zusammen.

² Die Gemeinde kann die Räumlichkeiten für das KiBuK im Rahmen von Art. 9 unentgeltlich nutzen.

³ Der Verein unterstützt den Auf- und Abbau sowie die technische Einrichtung und Betreuung im Rahmen von bis zu 15 Arbeitsstunden unentgeltlich. Vom Personal des Vereins geleistete Arbeitsstunden, die über diese 15 Stunden hinausgehen, können dem KiBuK in Rechnung gestellt werden. Die zusätzliche Infrastruktur wie z.B. Beamer, Ton- und Lichtanlagen werden dem KiBuK zum im Voraus vereinbarten Betrag (Kulturansatz) verrechnet.

⁴ Die Dienste der bei der Gemeinde angestellten Hauswirtschaft werden nicht verrechnet. So weit möglich setzt die Projektleitung des KiBuK für Auf- und Abbauarbeiten die Hauswirtschaft ein.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Der Verein strebt eine sinnvolle Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen, mit Bildungsinstitutionen sowie mit Kulturschaffenden in der Region an.

² Für die Drittvermietung legt der Verein ein besonderes Gewicht auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Veranstaltern.

³ Der Verein unterhält Beziehungen zu regional bis national bekannten Kulturschaffenden.

⁴ Der Verein ist interessiert an einer Zusammenarbeit zwischen arrivierten und weniger erfahrenen Kulturschaffenden.

⁵ Der Verein arbeitet als Angebotspartner mit der KulturLegi der Caritas Bern zusammen und gewährt Ermässigungen.

Art. 6 Kulturvermittlung, Pädagogische Funktion

Der Verein bietet für Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lernende besondere Vergünstigungen an.

Art. 7 Wirkung

¹ Der Verein hat das Ziel, mit seinen Veranstaltungen einen Besuch von durchschnittlich

- a. 50 zahlenden Personen je Anlass im Rosstall,
- b. 100 zahlenden Personen je Anlass in der Pfrundschür

zu erreichen.

² Der Verein macht seine Aktivitäten und sein Angebot einer breiten Öffentlichkeit in der Gemeinde und in der Region bekannt und bestätigt damit den Kulturbetrieb auf dem Schlossareal als Bestandteil der kulturellen Infrastruktur der Gemeinde und der Region. Die Veranstaltungen sowie herausragende Anlässe und Ereignisse werden regelmässig medial kommuniziert. Weitere Kommunikationskanäle sind der Leporello und die Website.

³ Der Verein weist nach Möglichkeit, insbesondere auf seinen eigenen Printmedien und auf seiner Website, auf die Unterstützung der Gemeinde hin.

2.b. Vermietung

Art. 8 Vermietung an Dritte

¹ Der Verein sorgt für die Vermietung der Räumlichkeiten, die ihm von der Gemeinde mietweise überlassen werden (siehe Artikel 15), sowie des Rossstalls an Dritte für öffentliche oder private Veranstaltungen, so weit der Verein die Räumlichkeiten nicht selbst nutzt.

² Handelt es sich um Vermietungen an andere Kulturveranstaltende und/oder -schaffende aus Köniz, bietet der Verein für die Räumlichkeiten angemessene Bedingungen.

³ Bei Vermietungen an andere Kulturveranstaltende und/oder -schaffende kann der Verein auf Wunsch dieser Mieter und nach Absprache mit diesen deren Veranstaltungen in seinem Programm auf dem Leporello und auf der Website publizieren.

⁴ Bei Drittvermietungen erfolgt die Betreuung der Mieter und ihrer Veranstaltungen gemäss Regelung im Mietvertrag.

⁵ Der Verein sorgt dafür, dass Dritte sich verpflichten, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

⁶ Die Einnahmen aus der Weitervermietung fliessen in die Kasse des Vereins.

⁷ Der Verein weist Aufwand und Ertrag des Vermietungswesens für die verschiedenen Räumlichkeiten und des Kulturbetriebs in der Rechnung separat aus. Es besteht die Zielsetzung, dass der aus dieser Vermietung resultierende Ertrag den Aufwand mindestens deckt.

Art. 9 Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde

¹ Für Veranstaltungen der Gemeinde auf dem Schlossareal stellt der Verein der Gemeinde ihre eigenen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Der Rossstall wird zu den gleichen Mietbedingungen zur Verfügung gestellt, wie der Verein ihn selbst vom Verein Rossstall mieten kann. Die Gemeinde reserviert die Termine möglichst frühzeitig und gibt dem Verein spätestens zwei Monate vorher eine definitive Zu- bzw. Absage.

² Diese Nutzung durch die Gemeinde soll jährlich 28 Tage nicht überschreiten. Für weitergehende Nutzungen durch die Gemeinde werden individuelle Abmachungen getroffen. Die Gemeinde bezahlt jedoch höchstens 2/3 des üblichen Mietzinses.

³ Zusätzliche Dienstleistungen über die normale Vermietung hinaus (technische Einrichtungen usw.) stellt der Verein der Gemeinde in Rechnung.

⁴ Für die Nutzungen der Räumlichkeiten durch die jährliche 1.-August-Feier der Ortsvereine stellt der Verein die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Der Rossstall wird zu den gleichen Mietbedingungen zur Verfügung gestellt, wie der Verein ihn selbst vom Verein Rossstall mieten kann.

⁵ Daneben verpflichtet sich der Verein, den Rossstall für die ordentlichen Sitzungen und die Ersatzdaten des Könizer Parlaments jeweils ab 18 Uhr zur Verfügung zu stellen. Er erhält den Sitzungskalender frühzeitig. Für jede durchgeführte Sitzung erhält er eine Pauschale von CHF 915.00 (die Pauschale umfasst Miete, Einrichten der benötigten Technik und des Raums, Aufnahme der Voten und Lieferung des Tonträgers bis spätestens 12 Stunden nach Sitzungsschluss, technische Geräte, Betreuung während der Sitzung und anschliessende Reinigung). Der Barbetrieb ist während und nach den Parlamentsitzungen gewährleistet.

Art. 10 Nutzung der Räumlichkeiten durch die Stiftung Schulmuseum Bern (smb)

¹ Sofern die Räumlichkeiten nicht bereits anderweitig vermietet sind, stellt der Verein der Stiftung Schulmuseum Bern (smb) für Sitzungen, Gönnerversammlungen usw. (ausgenommen Ausstellungen) die Räumlichkeiten, die der Gemeinde gehören, bis zu 10 Halbtagen unentgeltlich, den Rossstall bis zu vier Terminen zu den gleichen Bedingungen wie der Gemeinde, zur Verfügung.

² Zusätzliche Dienstleistungen über die normale Vermietung hinaus (technische Einrichtungen usw.) stellt der Verein der Stiftung Schulmuseum Bern (smb) in Rechnung.

2.c. Rahmenbedingungen

Art. 11 Trauzimmer und Vorräume (EG Chornhuus)

¹ Das Trauzimmer im Erdgeschoss des Chornhuuses steht dem Verein an den Trautagen (in der Regel bis 10 Tage pro Jahr) als Ausstellungs-/Veranstaltungsraum nicht zur Verfügung. Die Termine werden dem Verein von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde umgehend mitgeteilt, sobald sie ihr vorliegen.

² Die Einnahmen aus der Vermietung des Chornhuuses an den Trautagen fliessen in die Gemeindekasse.

Art. 12 Restaurant

¹ Der Verein tritt die Räumlichkeiten im Parterre des Haberhuuses zur Untermiete an einen Gastrobetrieb ab. Der Vertrag darf längstens für die Dauer des vorliegenden Vertrags abgeschlossen werden und muss mit den Kündigungsmodalitäten dieses Vertrages kompatibel sein.

² Die Zusammenarbeit des Vereins mit dem Gastrobetrieb für die Betreuung der Bar im EG des Rossstalls wird zwischen den beiden Partnern vertraglich geregelt.

³ Die Einnahmen aus der Untermiete fliessen in die Kasse des Vereins.

Art. 13 Lärmschutzregeln

Der Verein ist besorgt, dass die Lärmschutzregeln für das Schlossareal Köniz gemäss GRB Nr. 06/06 vom 8. Februar 2006 von allen, auch von Dritten, die die Schlossliegenschaften und/oder den Schlosshof nutzen, eingehalten wird.

Art. 14 Schlossordnung

Der Verein ist besorgt, dass die Schlossordnung der Fachgruppe Schloss vom 25. Oktober 2006 von allen, auch von Dritten, die die Schlossliegenschaften und/oder den Schlosshof nutzen, eingehalten wird.

3. Leistungen, Rechte und Pflichten der Gemeinde

Art. 15 Räume

¹ Die Gemeinde vermietet dem Verein Räumlichkeiten im Chornhuus, in der Pfrundschüür und im Haberhuus sowie den Schlosshof und die Umgebung. Die genaue Bezeichnung der Mietobjekte erfolgt im Mietvertrag zwischen der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde und dem Verein. In diesem Mietvertrag werden auch die Zahlungsmodalitäten geregelt. Für die Mietobjekte werden folgende Mietzinse festgelegt:

Objekt	Mietwert in CHF für das Jahr 2012 *	Nebenkosten in CHF (2012)	Nebenkostenanteil in CHF zulasten des Vereins
Chornhuus	46'630.00	7'156.10	pauschal 10'000.00
EG Schärmeruum	4'260.00		
EG Trauzimmer	18'270.00		
EG Lagerraum	1'820.00		
1. Stock Büro	20'280.00		
1. Stock Lager	2'000.00		
Pfrundschüür	30'057.60	4'338.35	
Schüür 1. Stock	23'808.00		
EG Lagerraum	6'249.60		
Haberhuus	36'000.00	** 6'902.00	
Restaurant EG	36'000.00		
Total	112'687.60	18'396.45	10'000.00

* Berechnung durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde aufgrund von Quadratmeterpreisen, die mit der Vergleichsmethode eruiert wurden. Die Vergleichsmethode kommt auch bei den anderen Liegenschaften der Gemeinde für die Bestimmung von Mietzinsen zum Tragen. Als Vergleichsobjekte dienen Räumlichkeiten und ihr Marktwert in der näheren Umgebung.

Für den Mietwert Haberhuuus EG (Restaurant) war die vom VKSK dem Restaurant-Pächter jährlich in Rechnung gestellte Miete ausschlaggebend.

** Die gesamten Nebenkosten für das Haberhuuus belaufen sich für 2012 auf CHF 20'705.20. Davon entfällt rund ein Drittel auf die dem Verein bzw. dem Untermieter zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Restaurant im Parterre).

² Der Verein leistet an die Nebenkosten einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 10'000.00.

Art. 16 Hauswirtschaft

Die Hauswirtschaft (öffentlich-rechtliche Stelle 60% und geschützter Arbeitsplatz) ist bei der Gemeinde angestellt und wird von ihr finanziert. Der Verein leistet jährlich einen Beitrag an die Lohnkosten der öffentlich-rechtlichen Stelle in der Höhe von CHF 8'000.00.

Art. 17 Informatikdienstleistungen

¹ Der Verein bezieht die für seinen Betrieb nötigen Informatikdienstleistungen vom Informatikzentrum Köniz-Muri (IZ). Die EDV-Arbeitsplätze des Vereins sind am IZ-Netzwerk angeschlossen.

² Als IT-Dienstleistungen im Sinne dieser Vereinbarung gelten:

- a. Beschaffung, Betrieb und Wartung der EDV-Arbeitsplatzinfrastruktur (gemäss geltender Strategie: ThinClients; in Ausnahmen PC/Laptop) pro mitarbeitende Person; Nutzung der bei der Gemeinde eingesetzten standard Büromatik-Applikationen (Office, E-Mail, Internet) und der allen Usern zur Verfügung gestellten Basis-Applikationen.

³ Die Lizenz- und Wartungskosten sowie die allenfalls nötige zentrale Server-/Storage-Infrastruktur zum Betreiben von Applikationen, die speziell für den Verein angeschafft werden müssen, gehen zusätzlich zu Lasten des Vereins.

⁴ Sonderwünsche sind zwischen den Parteien abzuklären.

⁵ Die IT-Strategie der Gemeinde Köniz ist einzuhalten.

⁶ Die Verrechnung dieser Dienstleistungen erfolgt durch das IZ mit einer jährlichen Pauschale in der Höhe von CHF 25'860.00 (gilt für die bestehenden 8 Computerarbeitsplätze, inkl. Mehrwertsteuer, entspricht pro Arbeitsplatz. Fr. 3'232.50).

Art. 18 Leistungen der Druckerei der Gemeinde

Der Verein bezahlt für seine Druckaufträge an die Druckerei der Gemeinde jährlich eine Pauschale von CHF 3'500.00 (7'000 A3-Kopien à CHF 0.50). Weicht die Anzahl der Druckaufträge erheblich ab, kann der Betrag angepasst werden.

Art. 19 Globalbeitrag

¹ Die Gemeinde unterstützt die Leistungen des Vereins nach den Artikeln 3 bis 7 mit einem jährlichen Globalbeitrag von CHF 253'500.00.

² Die Gemeinde entrichtet den jährlichen Globalbeitrag in vier Raten pro Jahr, jeweils CHF 63'375.00 per 1. Januar, 1. April, per 1. Juli und per 1. Oktober (während der Laufzeit dieses Vertrags erstmals: per 1. Januar 2014). Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Forderungen der Gemeinde aus diesem Vertrag. Der Verein stellt der Gemeinde jeweils rechtzeitig Rechnung.

³ Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 20 Vertretungsrecht der Finanzierungsträger

Die Gemeinde kann eine Person als Vertretung in den Vorstand des Vereins entsenden.

4. Finanzen und Berichterstattung

Art. 21 Verwendung der Mittel

¹ Der Globalbeitrag nach Artikel 19 dient der teilweisen Deckung der Kosten des Vereins für das Erbringen der Leistungen.

² Der Verein verwendet den Beitrag für keine anderen Zwecke als für die Leistungen gemäss Artikel 3 bis 7.

Art. 22 Personal

¹ Der Verein ist für das Personalwesen verantwortlich.

² Die Hauswirtschaft ist administrativ der Gemeinde, betrieblich dem Verein unterstellt.

Art. 23 Rechnung

¹ Der Verein führt eine kaufmännische Buchhaltung nach den Artikeln 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 24 Revision

Für die Dauer des Vertrags beauftragt der Verein (gemäss Statuten VKSK, Art. 11) die Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz mit der Revision, die gegen ein pauschales Entgelt von CHF 2'000.00 erfolgt.

Art. 25 Berichterstattung

¹ Der Verein berichtet der Fachstelle Kultur der Gemeinde fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres anhand eines von der Fachstelle Kultur festgelegten Rasters, wie die Leistungen erbracht und die Wirkungen erzielt, welche Mittel dafür eingesetzt worden sind und welcher Eigenfinanzierungsgrad erreicht worden ist. Er weist Abweichungen von den Vorgaben und Zielen nach diesem Vertrag aus und begründet diese.

² Er unterbreitet der Fachstelle Kultur

- a. die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht,
- b. die detaillierte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vermietungswesens für die verschiedenen Räumlichkeiten.
- c. den Voranschlag für das folgende Jahr.

³ Er informiert die Fachstelle Kultur umgehend über

- a. besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b. den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen,
- c. negative finanzielle Entwicklungen, die zu Bilanzfehlbeträgen oder Illiquidität führen.

⁴ Die Fachstelle Kultur ist berechtigt, jederzeit in die finanziellen Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen bzw. dafür eine Fachperson zu beauftragen.

Art. 26 Controlling

Die Fachstelle Kultur prüft die Berichte sowie die weiteren ihm unterbreiteten Dokumente und gibt bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ des Vereins ab.

5. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Er gilt unter Vorbehalt von Artikel 29 bis zum 31. Dezember 2015. Ist bis dahin mit dem Verein noch kein Leistungsvertrag als Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung (gemäss Art. 18 f. des kantonalen Kulturförderungsgesetzes; KKFG, BSG 423.11) abgeschlossen, verlängert sich die Geltungsdauer bis zum Inkrafttreten des Leistungsvertrags als Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung, längstens aber bis zum 31.12.2017.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrages aufzunehmen.

Art. 28 Änderungen

Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Art. 29 Kündigung

¹ Der Vertrag kann bei Vertragsverletzungen oder aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Frist von sieben Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich der Abschluss eines Leistungsvertrages als Kulturinstitution von mindestens regionaler Bedeutung, grössere Sanierungen der Räumlichkeiten, die Realisation des Projekts „Haus der Musik“ oder die Umnutzung des Chornhuus. Sparmassnahmen der Gemeinde gelten hingegen nicht als wichtige Gründe.

² Ist die Weiterführung des Vertrages für eine Partei nicht mehr zumutbar, kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.

³ Die Kündigung des Leistungsvertrages führt auch zu einer Kündigung der Mietverträge durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde.

⁴ Bei Kündigung bleibt die Rückforderung bereits ausbezahlter Beiträge vorbehalten, soweit nicht bereits Leistungen dafür erbracht wurden.

Art. 30 Verfahren bei Streitigkeiten

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie die Pflicht, diese unverzüglich zu mahnen und wenn nötig eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, verzugslos zu verhandeln und falls nötig die Ursachen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

³ Entstehen aus der Handhabung des Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Partei, die die Fachperson zugezogen hat.

⁴ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

⁵ Kann keine Einigung erzielt werden, steht den Vertragsparteien der Rechtsweg nach kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen.

Art. 31 Ergänzendes Recht

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Köniz, 3.12.2013

Im Namen des Gemeinderats



Luc Mentha
Gemeindepräsident



Pascal Arnold
Gemeindeschreiber

Für den Vorstand des Vereins "Kulturhof Schloss Köniz" VKSK



Stefan Geissbühler
Präsident des VKSK



Hugo Schmid
Kassier

Anhang

- Schlossordnung, verabschiedet von der Fachgruppe Schloss am 25. Oktober 2006
- Lärmschutzordnung, GRB Nr. 82/06 vom 08.02.2006

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
3. der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Kommission Kultur

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

dem **Verein Kulturhof Schloss Köniz** (nachfolgend Verein), Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2016–2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 5, 7, 12–14, 18, 19 und 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- die Artikel 8–13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;
- Artikel 3, Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein betreibt ein Kultur- und Begegnungszentrum in der Schlossanlage Köniz. (Statuten mit Stand vom 15. Mai 2012, Artikel 2)

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

1 Der Verein führt als Veranstalter auf dem Schlossareal in Köniz einen durchgehenden Kulturbetrieb, der das Könizer Kulturleben und jenes der Region Bern-Mittelland bereichert:

¹ KKFG; BSG 423.11

² KKFV; BSG 423.411.1

a. Er führt ein Gastspielprogramm mit Anlässen verschiedener Sparten, z.B. Kleinkunst, Konzerte, Schauspiel, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater, für ein vorwiegend erwachsenes Publikum durch.

b Er veranstaltet mindestens 50 Kulturanlässe pro Jahr, wobei er während 11 Monaten im Jahr einen über das Jahr verteilten Veranstaltungsbetrieb gewährleistet.

c. Der Anteil Veranstaltungen von Kulturschaffenden mit engem Bezug zu Köniz und / oder Könizer Kulturschaffenden am Gastspielprogramm des Vereins beträgt mindestens 10 %.

2 Die Vertragspartner anerkennen die Programmfreiheit des Vereins.

³ Der Verein engagiert sich für neue Formen der Vermittlung und die Erschliessung neuer Publikumssegmente.

Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Er gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

Art. 6 Informationsverhalten

Der Verein weist in seinen Publikationen auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

Der Verein spricht sich mit anderen vergleichbaren Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland bezüglich Terminbelegungen und Programmation ab. Er beteiligt sich nach Möglichkeit an gemeinsam mit anderen Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 8 Besucherherkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

Art. 9 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 11 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein in der Regel die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Vorstands strebt der Verein eine angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter an.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 14 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 120'000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 15 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

a die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 57'600

b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 48'000

c die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 14'400.

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ergeben sich aus dem Anhang.

³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁴ BV; SR 101

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

² Ausgaben, die über die Aufwendungen nach Absatz 1 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, sondern werden mit der Standortgemeinde Köniz separat geregelt.

Art. 18 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ In der Vertragsperiode strebt der Verein einen Kostendeckungsgrad von 50 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Art. 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Art. 4.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Gemeinde Köniz ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 20–22 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Seitens der Gemeinde Köniz ist die Fachstelle Kultur erste Ansprechstelle für alle Belange dieses Vertrags.

Art. 20 Evaluationsgespräch

¹ Die Beitragsgeber führen mit dem Verein mindestens alle zwei Jahre ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

² Der Verein orientiert insbesondere über den Vollzug des Leistungsvertrags. Das Gespräch erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

³ Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher voranzumelden.

Art. 21 Rechnungslegung

¹ Der Verein hält sich bei Buchführung und Rechnungslegung an die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts⁵.

² Er unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

³ Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere eine Spartenrechnung Kultur, der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Gemeinde Köniz umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Statuten sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

Art. 22^{bis} Vertraulichkeit

Die vom Verein nach Massgabe der Artikel 19–22 offengelegten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte bekanntgegeben werden.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

⁵ OR; SR 220

⁶ VRPG; BSG 155.21

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen oder durch gerichtliches Urteil (Art. 77f. ZGB) oder durch Beschluss aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 25 bis am 31. Dezember 2019.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Köniz,

Verein Kulturhof Schloss Köniz:
Für den Vorstand

Köniz,

Im Namen des Gemeinderats
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

<i>Zustimmung durch das Gemeindeparlament mit Beschluss vom _____, GRB Nr. _____.</i>
<i>Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland _____.</i>
<i>Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB _____ vom _____.</i>



Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz
(im Folgenden Gemeinde)

und

dem **Verein "Kulturhof Schloss Köniz" VKSK**, Muhlernstrasse 11, 3098 Köniz
(im Folgenden Verein)

Diese Vereinbarung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- die Gemeindeordnung der Gemeinde Köniz, Artikel 3 Buchstabe f
- die Statuten des Vereins VKSK vom 14. Januar 1998 (mit Änderungen vom 14. Januar 1998, 12. Juni 2009 und 15. Mai 2012)

1. Vorbemerkung

Der Verein Kulturhof Schloss Köniz erhält im Rahmen der Umsetzung des neuen Kulturförderungsgesetzes per 1.1.2016 (Art. 18 f. KKFG, BSG 423.11) den Status einer Kulturinstitution von regionaler Bedeutung und wird für die Leistungen des Kulturbetriebs gemeinsam von der Gemeinde Köniz (48%), dem Kanton Bern (40%) und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (12%) finanziert. Diese Leistungen werden in einem separaten Vertrag geregelt (s. Beilage).

Die vorliegende, zusätzliche Vereinbarung ist aus mehreren Gründen nötig:

- Erstens weil der Verein in Liegenschaften tätig ist, die der Gemeinde gehören; daraus ergeben sich zusätzliche Beziehungen, die zu regeln sind;
- Zweitens weil der Verein von der Gemeinde Geld und geldwerte Leistungen erhält, die teilweise dem Leistungsvertrag zuzurechnen, teilweise aber gerade davon abzugrenzen sind;
- Drittens, weil der Betriebsbeitrag gemäss Leistungsvertrag zur Zeit zu tief angesetzt ist und von der Gemeinde zu ergänzen ist;

Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung ergeben sich aus diesen Gründen. Sie sind Ausführungen/Präzisierungen, Zusätze sowie Abgrenzungen zum Leistungsvertrag.

2. Besondere Regelungen zum Kulturbetrieb

Art. 1 Kinder- und Jugendmedienfestival Köniz (KiBuK) auf dem Schlossareal

¹ Für das Kinder- und Jugendmedienfestival Köniz (KiBuK), das die Gemeinde alle zwei Jahre auf dem Schlossareal durchführt, arbeitet der Verein mit dieser zusammen.

² Die Gemeinde kann die Räumlichkeiten für das KiBuK im Rahmen von Art. 3 unentgeltlich nutzen.

³ Der Verein unterstützt den Auf- und Abbau sowie die technische Einrichtung und Betreuung im Rahmen von bis zu 15 Arbeitsstunden unentgeltlich. Vom Personal des Vereins geleistete Arbeitsstunden, die über diese 15 Stunden hinausgehen, können dem KiBuK in Rechnung gestellt werden. Die zusätzliche Infrastruktur wie z.B. Beamer, Ton- und Lichtanlagen werden dem KiBuK zum im Voraus vereinbarten Betrag (Kulturansatz) verrechnet.

⁴ Die Dienste der bei der Gemeinde angestellten Hauswirtschaft werden nicht verrechnet. So weit möglich setzt die Projektleitung des KiBuK für Auf- und Abbauarbeiten die Hauswirtschaft ein.

3. Bestimmungen zu den Räumlichkeiten

Art. 2 Vermietung an Dritte

¹ Der Verein sorgt für die Vermietung der Räumlichkeiten, die ihm von der Gemeinde mietweise überlassen werden (s. Art. 9), sowie des Rossstalls an Dritte für öffentliche oder private Veranstaltungen, so weit der Verein die Räumlichkeiten nicht selbst nutzt.

² Handelt es sich um Vermietungen an andere Kulturveranstaltende und/oder -schaffende aus Köniz, bietet der Verein für die Räumlichkeiten angemessene Bedingungen.

³ Bei Vermietungen an andere Kulturveranstaltende und/oder -schaffende kann der Verein auf Wunsch dieser Mieter und nach Absprache mit diesen deren Veranstaltungen in seinem Programm auf dem Leporello und auf der Website publizieren.

⁴ Bei Drittvermietungen erfolgt die Betreuung der Mieter und ihrer Veranstaltungen gemäss Regelung im Mietvertrag.

⁵ Der Verein sorgt dafür, dass Dritte sich verpflichten, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

⁶ Die Einnahmen aus der Weitervermietung fliessen in die Kasse des Vereins.

⁷ Der Verein weist Aufwand und Ertrag des Vermietungswesens für die verschiedenen Räumlichkeiten und des Kulturbetriebs in der Rechnung separat aus. Es besteht die Zielsetzung, dass der aus dieser Vermietung resultierende Ertrag den Aufwand mindestens deckt.

Art. 3 Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde

¹ Für Veranstaltungen der Gemeinde auf dem Schlossareal stellt der Verein der Gemeinde ihre eigenen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Der Rossstall wird zu den gleichen Mietbedingungen zur Verfügung gestellt, wie der Verein ihn selbst vom Verein Rossstall mieten kann. Die Gemeinde reserviert die Termine möglichst frühzeitig und gibt dem Verein spätestens zwei Monate vorher eine definitive Zu- bzw. Absage.

² Diese Nutzung durch die Gemeinde soll jährlich 28 Tage nicht überschreiten. Für weitergehende Nutzungen durch die Gemeinde werden individuelle Abmachungen getroffen. Die Gemeinde bezahlt jedoch höchstens 2/3 des üblichen Mietzinses.

³ Zusätzliche Dienstleistungen über die normale Vermietung hinaus (technische Einrichtungen usw.) stellt der Verein der Gemeinde in Rechnung.

⁴ Für die Nutzungen der Räumlichkeiten durch die jährliche 1.-August-Feier der Ortsvereine stellt der Verein die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Der Rossstall wird zu den gleichen Mietbedingungen zur Verfügung gestellt, wie der Verein ihn selbst vom Verein Rossstall mieten kann.

⁵ Daneben verpflichtet sich der Verein, den Rossstall für die ordentlichen Sitzungen und die Ersatzdaten des Könizer Parlaments jeweils ab 18 Uhr zur Verfügung zu stellen. Er erhält den Sitzungskalender frühzeitig. Für jede durchgeführte Sitzung erhält er eine Pauschale von CHF 915.00 (die Pauschale umfasst Miete, Einrichten der benötigten Technik und des Raums, Aufnahme der Voten und Lieferung des Tonträgers bis spätestens 12 Stunden nach Sitzungsschluss, technische Geräte, Betreuung während der Sitzung und anschliessende Reinigung). Der Barbetrieb ist während und nach den Parlamentssitzungen gewährleistet.

Art. 4 Nutzung der Räumlichkeiten durch die Stiftung Schulmuseum Bern (smb)

¹ Sofern die Räumlichkeiten nicht bereits anderweitig vermietet sind, stellt der Verein der Stiftung Schulmuseum Bern (smb) für Sitzungen, Gönnerversammlungen usw. (ausgenommen Ausstellungen) die Räumlichkeiten, die der Gemeinde gehören, bis zu 10 Halbtagen unentgeltlich, den Rossstall bis zu vier Terminen zu den gleichen Bedingungen wie der Gemeinde, zur Verfügung.

² Zusätzliche Dienstleistungen über die normale Vermietung hinaus (technische Einrichtungen usw.) stellt der Verein der Stiftung Schulmuseum Bern (smb) in Rechnung.

Art. 5 Trauzimmer und Vorräume (EG Chornhuus)

¹ Das Trauzimmer im Erdgeschoss des Chornhauses steht dem Verein an den Trautagen (in der Regel bis 10 Tage pro Jahr) als Ausstellungs-/Veranstaltungsraum nicht zur Verfügung. Die Termine werden dem Verein von der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde umgehend mitgeteilt, sobald sie ihr vorliegen.

² Die Einnahmen aus der Vermietung des Chornhauses an den Trautagen fliessen in die Gemeindekasse.

Art. 6 Restaurant

¹ Der Verein tritt die Räumlichkeiten im Parterre des Haberhauses zur Untermiete an einen Gastrobetrieb ab. Der Vertrag darf längstens für die Dauer des vorliegenden Vertrags abgeschlossen werden und muss mit den Kündigungsmodalitäten dieses Vertrages kompatibel sein.

² Die Zusammenarbeit des Vereins mit dem Gastrobetrieb für die Betreuung der Bar im EG des Rossstalls wird zwischen den beiden Partnern vertraglich geregelt.

³ Die Einnahmen aus der Untermiete fliessen in die Kasse des Vereins.

Art. 7 Lärmschutzregeln

Der Verein ist besorgt, dass die Lärmschutzregeln für das Schlossareal Köniz gemäss GRB Nr. 06/06 vom 8. Februar 2006 von allen, auch von Dritten, die die Schlossliegenschaften und/oder den Schlosshof nutzen, eingehalten wird.

Art. 8 Schlossordnung

Der Verein ist besorgt, dass die Schlossordnung der Fachgruppe Schloss vom 25. Oktober 2006 von allen, auch von Dritten, die die Schlossliegenschaften und/oder den Schlosshof nutzen, eingehalten wird.

4. Leistungen und Geldflüsse

Art. 9 Räume

¹ Die Gemeinde vermietet dem Verein Räumlichkeiten im Chornhuus, in der Grossen Schüür und im Haberhuus sowie den Schlosshof und die Umgebung. Die genaue Bezeichnung der Mietobjekte erfolgt im Mietvertrag zwischen der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde und dem Verein. In diesem Mietvertrag werden auch die Zahlungsmodalitäten geregelt. Für die Mietobjekte werden folgende Mietzinse festgelegt:

Objekt	Mietwert in CHF für das Jahr 2012 *	Nebenkosten in CHF (2013)	Nebenkostenanteil in CHF zulasten des Vereins
Chornhuus	46'630.00	9'287.80	pauschal 10'000.00
EG Schärmeruum	4'260.00		
EG Trauzimmer	18'270.00		
EG Lagerraum	1'820.00		
1. Stock Büro	20'280.00		
1. Stock Lager	2'000.00		
Grosse Schüür	30'057.60	4'724.00	
Schüür 1. Stock	23'808.00		
EG Lagerraum	6'249.60		
Haberhuus	36'000.00	** 7'029.50	
Restaurant EG	36'000.00		
Total	112'687.60	21'041.30	10'000.00

* Ermittlung durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde aufgrund von Quadratmeterpreisen, die mit der Vergleichsmethode eruiert wurden. Die Vergleichsmethode kommt auch bei den anderen Liegenschaften der Gemeinde für die Bestimmung von Mietzinsen zum Tragen. Als Vergleichsobjekte dienten Räumlichkeiten und ihr Marktwert in der näheren Umgebung.

Für den Mietwert Haberhuus EG (Restaurant) war die vom VKSK dem Restaurant-Pächter jährlich in Rechnung gestellte Miete ausschlaggebend.

** Die gesamten Nebenkosten für das Haberhuus beliefen sich im Jahr 2013 auf CHF 21'088.50. Davon entfällt rund ein Drittel auf die dem Verein bzw. dem Untermieter zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Restaurant im Parterre).

² Der Verein leistet an die Nebenkosten einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 10'000.00.

Art. 10 Hauswirtschaft

¹ Die Hauswirtschaft (öffentlich-rechtliche Stelle 60% und geschützter Arbeitsplatz) ist bei der Gemeinde angestellt und wird von ihr finanziert. Betrieblich ist die Hauswirtschaft dem Verein unterstellt. Der Verein leistet jährlich einen Beitrag an die Lohnkosten der öffentlich-rechtlichen Stelle in der Höhe von CHF 8'000.00.

² Für das übrige Personalwesen ist der Verein verantwortlich.

Art. 11 Informatikdienstleistungen

¹ Der Verein bezieht die für seinen Betrieb nötigen Informatikdienstleistungen vom Informatikzentrum Köniz-Muri (IZ). Die EDV-Arbeitsplätze des Vereins sind am IZ-Netzwerk angeschlossen.

² Als IT-Dienstleistungen im Sinne dieser Vereinbarung gelten: Beschaffung, Betrieb und Wartung der EDV-Arbeitsplatzinfrastruktur (gemäss geltender Strategie: ThinClients; in Ausnahmen PC/Laptop) pro Mitarbeitende Person; Nutzung der bei der Gemeinde eingesetzten standard Büromatik-Applikationen (Office, E-Mail, Internet) und der allen Usern zur Verfügung gestellten Basis-Applikationen.

³ Die Lizenz- und Wartungskosten sowie die allenfalls nötige zentrale Server-/Storage-Infrastruktur zum Betreiben von Applikationen, die speziell für den Verein angeschafft werden müssen, gehen zusätzlich zu Lasten des Vereins.

⁴ Sonderwünsche sind zwischen den Parteien abzuklären.

⁵ Die IT-Strategie der Gemeinde Köniz ist einzuhalten.

⁶ Die Verrechnung dieser Dienstleistungen erfolgt durch das IZ mit einer jährlichen Pauschale in der Höhe von CHF 25'860.00 (gilt für die bestehenden 8 Computerarbeitsplätze, inkl. Mehrwertsteuer, entspricht pro Arbeitsplatz. Fr. 3'232.50).

⁷ Die Höhe der Dienstleistungen wird bei Erneuerung des Vertrags überprüft und ggf. angepasst.

Art. 12 Leistungen der Druckerei der Gemeinde

Der Verein bezahlt für seine Druckaufträge an die Druckerei der Gemeinde jährlich eine Pauschale von CHF 3'500.00. Dieser Betrag deckt die Materialkosten für 25'000 Seiten A3 (Farbkopien) und 15 Plakate (Plots).

Zusätzliche Kopien und Spezialaufträge werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die Tarife für Druckaufträge gem. interner Weisung der Gemeinde Köniz KW4.

Art. 13 Könizer Globalbeitrag in Ergänzung zum Betriebsbeitrag gemäss Leistungsvertrag

¹ Die Gemeinde unterstützt die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Globalbeitrag von CHF 138'548.00. Dieser Beitrag ist buchhalterisch zu 70 % dem Bereich Kultur zuzurechnen.

² Die Beiträge für den pauschalen Nebenkostenanteil nach Art. 9 Abs. 2, die Lohnkosten des Hauswerts nach Art. 10 sowie die Leistungen der Druckerei nach Art. 12 werden von den zuständigen Verwaltungsstellen in Rechnung gestellt.

³ Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Globalbeitrags.

Art. 14 Vertretungsrecht der Finanzierungsträger

Die Gemeinde kann eine Person als Vertretung in den Vorstand des Vereins entsenden.

5. Berichterstattung

Art. 15 Rechnung

¹ Der Verein führt eine kaufmännische Buchhaltung nach den Artikeln 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 16 Revision

Für die Dauer des Vertrags beauftragt der Verein (gemäss Statuten VKSK, Art. 11) die Finanzkontrolle der Gemeinde Köniz mit der Revision, die gegen ein pauschales Entgelt von CHF 2'000.00 erfolgt.

Art. 17 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Evaluationsgesprächs mit den Finanzierungsträgern des Kulturbetriebs, d.h. mindestens alle zwei Jahre (s. Vertrag in der Beilage, Art. 21). Ein jährliches Gespräch zwischen dem Verein und der Gemeinde Köniz kann stattfinden.

² Der Verein unterbreitet der Fachstelle Kultur

- a. die genehmigte und durch die Revisionsstelle geprüfte Spartenrechnung samt Jahresbericht,
- b. die detaillierte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vermietungswesens für die verschiedenen Räumlichkeiten.
- c. den Voranschlag für das folgende Jahr.

³ Er informiert die Fachstelle Kultur umgehend über

- a. besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können,
- b. den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen,
- c. negative finanzielle Entwicklungen, die zu Bilanzfehlbeträgen oder Illiquidität führen.

⁴ Die Fachstelle Kultur ist berechtigt, jederzeit in die finanziellen Unterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen bzw. dafür eine Fachperson zu beauftragen.

Art. 18 Controlling

Die Fachstelle Kultur prüft die Berichte sowie die weiteren ihm unterbreiteten Dokumente und gibt bei Bedarf Empfehlungen an das zuständige Organ des Vereins ab.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Er gilt unter Vorbehalt von Art. 21 bis zum 31. Dezember 2019. Ist bis dahin mit dem Verein noch kein neuer, auf der Basis des Bruttoprinzips ausgehandelter Leistungsvertrag mit den drei Finanzierungspartner Gemeinde, Kanton und Regionalkonferenz abgeschlossen, kann der Gemeinderat beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrages aufzunehmen.

Art. 20 Änderungen

Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändert haben. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Art. 21 Kündigung

¹ Der Vertrag kann bei Vertragsverletzungen oder aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Frist von sieben Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich, grössere Sanierungen der Räumlichkeiten, die Realisation des Projekts „Haus der Musik“ oder die Umnutzung des Chornhuus. Sparmassnahmen der Gemeinde gelten hingegen nicht als wichtige Gründe.

² Ist die Weiterführung des Vertrages für eine Partei nicht mehr zumutbar, kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.

³ Die Kündigung dieses Vertrages führt auch zu einer Kündigung der Mietverträge durch die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde.

Art. 22 Verfahren bei Streitigkeiten

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie die Pflicht, diese unverzüglich zu mahnen und wenn nötig eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, verzugslos zu verhandeln und falls nötig die Ursachen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

³ Entstehen aus der Handhabung des Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Partei, die die Fachperson zugezogen hat.

⁴ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

⁵ Kann keine Einigung erzielt werden, steht den Vertragsparteien der Rechtsweg nach kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen.

Art. 23 Ergänzendes Recht

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Köniz,

Im Namen des Gemeinderats

Ueli Studer
Gemeindepräsident

Pascal Arnold
Gemeindeschreiber

Für den Vorstand des Vereins "Kulturhof Schloss Köniz" VKSK

Stefan Geissbühler
Präsident des VKSK

Hugo Schmid
Kassier

Anhang

- Tabelle Kostenzusammenstellung
- Schlossordnung, verabschiedet von der Fachgruppe Schloss am 25. Oktober 2006
- Lärmschutzordnung, GRB Nr. 82/06 vom 08.02.2006

Beilage

- Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde Köniz, dem Kanton Bern und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und dem Verein Kulturhof Schloss Köniz betreffend Betriebsbeiträge 2016–2019 vom **XX.2.2015**.

Anhang 1:

Tabelle Kostenzusammenstellung Gemeinde Köniz – Verein Kulturhof Schloss Köniz VKSK

	Leistung der Gemeinde 1 Jahr	Leistung der Gemeinde 4 Jahre
LV Globalbeitrag Gemeinde	138'548.00	554'192.00
	Leistung VKSK 1 Jahr	Leistung VKSK 4 Jahre
Miete	112'688.00	450'752.00
EDV	25'860.00	103'440.00
Subtotal (direkt verrechnet)	138'548.00	554'192.00
Heiz- und Nebenkosten	10'000.00	40'000.00
Hauswart	8'000.00	32'000.00
Druckerei	3'500.00	14'000.00
Revision	2'000.00	8'000.00
Subtotal	23'500.00	94'000.00
Total	162'048.00	648'192.00

Schlossordnung

Alle Schlossbenutzer sind besorgt, dass die Schlossliegenschaften, der Schlosshof und die Umgebung sauber gehalten und die Ruhezeiten innegehalten werden. Den Weisungen der Verwaltung (Fachgruppe Schloss) und der Hauswarschaft ist Folge zu leisten.

1. Ordnung

Die Benutzer haben an allen öffentlich zugänglichen Orten sowie in der Umgebung auf gute Ordnung zu achten.

Das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der Parkplätze ist untersagt. Das Lagern von störenden Gegenständen auf dem ganzen Schlossareal ist nicht gestattet.

Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den dazu bestimmten Orten (Container platz) und in zweckmässiger Weise entsorgt werden.

Im Schlosshof sind Zelte und andere Installationen spätestens 48 Stunden nach dem Gebrauch wegzuräumen.

Im Schlosshof und in der Umgebung sind offene Feuer verboten.

Zum Plakatieren sowie für Reklamen sind geeignete Ständer zu verwenden. Das wilde Plakatieren an den Aussenwänden aller Liegenschaften ist untersagt.

2. Hausruhe

Die ortspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere von 22.00 bis 07.00 Uhr hat in den Häusern und in der Umgebung Ruhe zu herrschen. Ausgenommen hievon sind die Konzerte und Veranstaltungen des VKBH gemäss GRB Nrn. 880/01 und 82/06.

3. Unterhalt

Die Räume müssen regelmässig sachgemäss gereinigt und gepflegt werden. Zur Winterzeit gehört auch die Räumung von Schnee und Eis im Zugangsbereich der Liegenschaften dazu.

Köniz, 25. Oktober 2006

Fachgruppe Schloss

GRB Nr. 82/06

Schlossareal Köniz (Pfrundschüür und Schlosshof)

Massnahmen gegen Lärmbelästigung

B e s c h l u s s :

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht des Kultursekretariates vom 16. Januar 2006.
2. Er beschliesst, den Beschluss betreffend Massnahmen gegen Lärmbelästigung vom 14.11.01 (GRB Nr. 880/01) wie folgt abzuändern:
 - Während des Kalenderjahres dürfen im Schlosshof und in der Pfrundschüür unbeschränkt viele Anlässe stattfinden.
 - An 12 Wochenenden im Jahr ist es gestattet, während des ganzen Wochenendes (Freitag- und Samstagabend) Veranstaltungen mit über 70 dB durchzuführen.
 - Der Schalldruckpegel darf den über 60 Minuten gemittelten Wert von 93 dB nicht überschreiten.
 - Lärmemissionen sind bis maximal 23.30 Uhr zugelassen.
3. Das Kultursekretariat - in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Vereins Kultur- und Begegnungszentrum Haberhuus VKBH - wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zu eröffnen an:

- Kultursekretariat für sich und zu Händen des Vorstands des Vereins Kultur- und Begegnungszentrum Haberhuus VKBH
- Liegenschaftsverwaltung

GRB Nr. 880/01

Schlossareal Köniz

Massnahmen gegen Lärmbelästigung

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht des Kultursekretariates vom 31. Oktober 2001.
2. Die Liegenschaftsverwaltung wird beauftragt, folgende einschränkende Kriterien für die Benutzung von Schlosshof und Grosser Scheune in den per 1.1.2002 neu mit dem Verein Kultur- und Begegnungszentrum Haberhuus abzuschliessenden Mietvertrag aufzunehmen:
 - Während eines Kalenderjahres dürfen im Schlosshof und in der Grossen Scheune zusammen höchstens fünf eintägige (24 Stunden) Veranstaltungen stattfinden, die zu Lärmimmissionen für die Anwohnerschaft nach 22.00 Uhr führen (Emission höher als 70 dB bzw. Einsatz von Verstärkeranlagen).
 - Von diesen fünf eintägigen Veranstaltungen ist pro Wochenende (Freitag-Sonntag) nur einer zugelassen.
 - Die Lärmemissionen (Einsatz von Verstärkeranlagen) sind bis maximal 1.00 Uhr zugelassen.
 - Jeder Anlass muss um 3.30 Uhr beendet sein.
 - Die Anwohnerschaft ist 14 Tage im voraus über den Anlass per Handzettel zu informieren. Die Adressen werden von der Kulturleitung zur Verfügung gestellt (Perimeter).
 - Die Anlässe sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
 - Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.
3. Das Kultursekretariat wird beauftragt, diesen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan und dem Gemeindepublikationsorgan zu veröffentlichen.
4. Das Kultursekretariat und die Liegenschaftsverwaltung werden mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Zu eröffnen an:

- Projekt Schloss
- Kultursekretariat, für sich und zuhanden des Vereins Kultur- und Begegnungszentrum Haberhuus Köniz
- Abteilung Umweltschutz
- Polizeiabteilung

Registratur: Gebäude der Gemeinde

Nr. 18.0